



VORSTAND DER GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS

SITZUNG VOM
16. Okt. 1989 N/es

MITGETEILT AM
20. Okt. 1989

PROTOKOLL NR.
497

Quartierplan "Rufena" - Genehmigung (Bl.1.3.)

- A) Am 8. Mai 1989 reichten [REDACTED], einen Quartierplan für das Gebiet "Rufena", Selfranga, zur öffentlichen Auflage bzw. anschliessenden Genehmigung durch das zuständige Organ der Gemeinde ein.

Die Bestandteile des Quartierplanes bildenden Parzellen liegen in der Wohnzone W3, 2. Etappe bzw. in der Dorfzone, alles gemäss Zonenplan von 1973 (siehe auch Art. 12 BauG). Es sind dies:

- Parz. Nr. 2847 der [REDACTED]
- Parz. Nr. 2848 der [REDACTED]
- Parz. Nr. 2849 der [REDACTED]
- Parz. Nr. 2850 der [REDACTED].

Der zur Diskussion stehende Quartierplan ist in der Zeit vom 26. Mai bis 15. Juni 1989 öffentlich aufgelegt worden.

Innert der gesetzten Frist ist dagegen folgende Einsprache eingegangen:

- [REDACTED]

mit dem Antrag auf bessere Einfügung der geplanten neuen Strasse in das Gelände.

Zwischenzeitlich ist der Quartierplan überarbeitet worden, alles in enger Zusammenarbeit mit dem für die Revision der Klosterser Ortsplanung zuständigen Planungsbüro, die Hegland & Partner AG in Chur.

Die bereinigte Fassung liegt seit 5. Oktober 1989 vor.

- B) Die Beurteilung des zur Diskussion stehenden Quartierplans richtet sich nach den Vorschriften gemäss Art. 47 ff BauG, denjenigen des Regulativs betreffend die Abgabe von Wasser in Privatbetriebe und Wohngebäude sowie für die Anlage und Unterhaltung von Wasserin-

3-1-

stallationen jeder Art und denjenigen des Gesetzes über die Abwasseranlagen samt Ausführungsbestimmungen hiezu, den generellen Wasserversorgungs- bzw. Kanalisationsprojekten GWP und GKP sowie den raumplanerischen Rechtssetzungen von Bund und Kanton.

Der Gemeindevorstand kann von Amtes wegen oder auf Antrag der Grundeigentümer für Teilgebiete Erschliessungspläne erlassen. Die Erschliessungspläne enthalten in der Regel:

- a) Strassenplan mit Bau- und Niveaulinien
- b) Plan betreffend Kanalisation, Wasser- und Energieversorgung
- c) Verteilung der Planungskosten

(Art. 47 Abs. 1 und 2 BauG).

Erschliessungspläne können durch die beteiligten Grundeigentümer eingereicht ... werden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 46. Die Kosten der Erschliessungsplanung sind in der Regel durch die Grundeigentümer zu tragen. (Art. 48 BauG)

Die Erschliessungspläne werden öffentlich aufgelegt. Binnen 20 Tagen seit der Auflage können die betroffenen Grundeigentümer beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erheben. Nach Prüfung der Einsprachen entscheidet der Gemeindevorstand über die Genehmigung der Erschliessungspläne. ... (Art. 46 BauG)

Aus dem Quartierplan sich ergebende Eigentumsbeschränkungen können im Grundbuch angemeldet werden (Art. 39 Abs. 2 KRG).

Nach Ueberprüfung sämtlicher Details steht einer Genehmigung des vorliegenden Quartierplanes nichts entgegen.

- C) Was die Einsprache des [REDACTED] anbelangt, wird festgestellt, dass diese einzelne Details des Strassenprojektes - dieses unterliegt einem separaten Genehmigungsverfahren - betrifft. Dies bedeutet, dass die Einrede des [REDACTED] erst im Rahmen des noch folgenden Verfahrens wird behandelt werden können.

D) Gestützt auf Art. 47 ff beschliesst der Vorstand:

1. Der Quartierplan Rufena, bestehend aus:

- Bericht über Allgemeine Bestimmungen, Quartierplanvorschriften und Schlussbestimmungen
- Quartierplan 1:200
- Modell 1:200

wird ~~genehmigt~~ und gleichzeitig in Kraft gesetzt.

2. Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 4'500.-- und ist innert 30 Tagen auf [REDACTED] einzuzahlen.

3. Das Grundbuchamt Klosters wird angewiesen, den in Ziff. 1 hievor genehmigten Quartierplan Rufena, Selfranga (Erschliessungspflicht) auf den im Quartierplangebiet liegenden Parzellen anzumerken.

4. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in Chur Rekurs erhoben werden. Dieser hat die Begründung und Rechtsbegehren zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:



GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS

Die Präsidentin:

Der Gemeindegemeinderat:

[Handwritten signature of the President]

[Handwritten signature of the Gemeindegemeinderat]